

Landgericht Berlin

AZ: 150 304/20



# Beschluss

## Einstweilige Verfügung

In dem Verfahren

~~\_\_\_\_\_~~

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

**Nimrod Rechtsanwälte Bockslaff & Strahmann GbR**, Emser Straße 9, 10719 Berlin, Gz.:  
144/20 FB02 fb

gegen

Frau ~~\_\_\_\_\_~~

~~Handlung unter Wilhelmsberg, Private Office, Wilhelmsberg, Straße \_\_\_\_\_~~

- Antragsgegnerin -

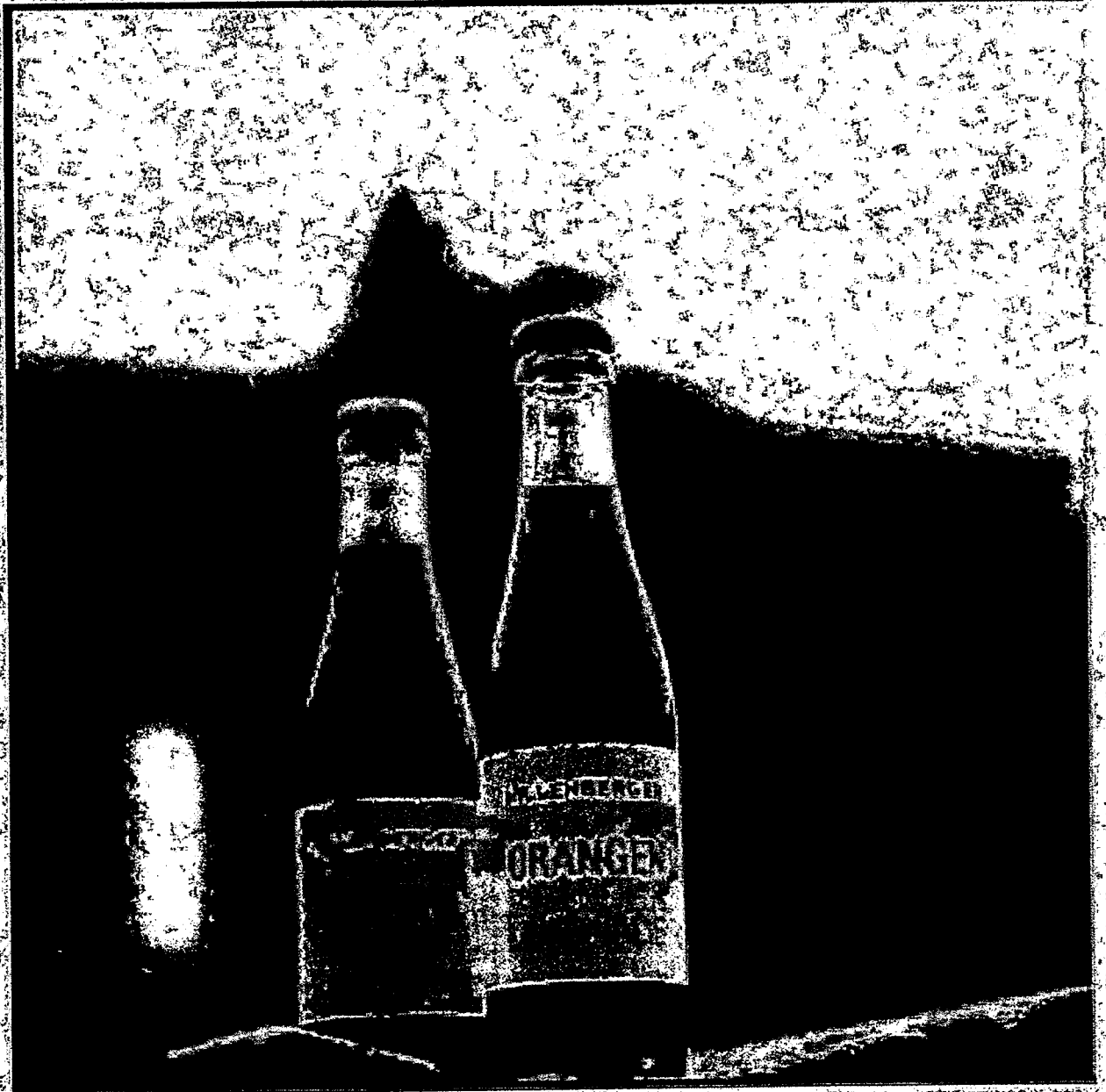
hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 15. - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht ~~\_\_\_\_\_~~, den Richter am Landgericht ~~\_\_\_\_\_~~ und den Richter am Landgericht ~~\_\_\_\_\_~~ am 11.08.2020 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

untersagt,

das nachfolgende Foto öffentlich zugänglich zu machen, ohne den Antragsteller als Urheber anzugeben;





wie geschehen unter

[https://\[REDACTED\]](https://[REDACTED])

und

[https://\[REDACTED\]](https://[REDACTED])

[https://\[REDACTED\]](https://[REDACTED])

theater

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 6.666,- € festgesetzt.

## Gründe

Der Sachverhalt ist der Antragsgegnerin aus der vorgerichtlichen Korrespondenz, u.a. der Abmahnung vom 23. Juli 2020 bekannt. Der Antragsteller hatte das verfahrensgegenständliche Foto im Rahmen eines Testshootings zu Akquisiezwecken gefertigt. Er macht glaubhaft, mit einer Verwertung ohne Urheberbenennung nicht einverstanden gewesen zu sein. Auf gerichtliche Nachfrage hat er seinen Unterlassungsantrag dahin präzisiert:

Dies begründet einen dringenden Unterlassungsanspruch nach §§ 97, 72, 19a, 13 UrhG.

Der Antragsteller ist als Fotograf der Urheber und hat als solcher das ausschließliche Recht, sein Foto zu verwerten. Ohne seine Zustimmung darf die Antragsgegnerin das Lichtbild nicht, und auch nicht ohne seine Benennung als Urheber, insbesondere nicht über das Internet öffentlich zugänglich machen.

Die für den Unterlassungsanspruch als Voraussetzung erforderliche Wiederholungsfahr ergibt sich aus dem Verletzungsgeschehen; sie hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (BGH GRUR 1985, 155, 156 - Vertragsstrafe bis zu ... i.m.w.N.).

Es besteht auch ein Verfügungsgrund (§§ 935, 940 ZPO), denn dem Antragsteller muss es möglich sein, Eingriffe in seine absolut geschützten Rechte sofort zu unterbinden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Bei der Fassung des Unterlassungssatzes hat die Kammer von ihrem Formulierungsermessen

Gebrauch gemacht, ohne dass darin eine teilweise Antragszurückweisung läge, § 938 Abs. 1 ZPO.

Der Verfahrenswert entspricht 2/3 des Wertes der Hauptsache. Diesen setzt die Kammer mit 10.000,- EUR an, weil es sich um ein arrangiertes Foto eines professionellen Fotografen handelt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

zu erheben.

Bitte den Widerspruch der Ausfertigung mit

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:



auf einem sicheren Übermittlungsweg oder an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a-Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

[Redacted Signature]  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

[Redacted Signature]  
Richter  
am Landgericht

[Redacted Signature]  
Richter  
am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

Berlin, 17.08.2020

Frenzel, JBesch

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

